

Vorwort

Wenn – nach dem treffenden Bild von *Claus Roxin* – das Strafprozessrecht der Seismograph für die Staatsverfassung ist, dann darf das Revisionsrecht als solcher für die Praxis der Strafjustiz gelten.

Ob die im Revisionsverfahren stattfindende Kontrolle tatrichterlicher Urteile primär das Ziel hat, eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen, oder vorrangig für Einzelfallgerechtigkeit sorgen soll, ist seit jeher umstritten. Bei den Zielen wäre es dienlich, wenn die Kontrollbefugnisse der Revisionsgerichte nicht noch zusätzlich eingeschränkt, sondern gestärkt würden. Seit dem Erscheinen der 7. Auflage sind aber weitere gesetzliche Regelungen in Kraft getreten, die eher dazu bestimmt sind, tatrichterliche Entscheidungen vor der Überprüfung durch das Revisionsgericht zu „schützen“, als die Korrektur fehlerhafter Rechtsanwendung zu erleichtern. Jüngstes Beispiel hierfür ist das Ende 2019 verabschiedete „Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens“. Mit seinen Änderungen im Bereich der Besetzungsrüge, des Rechts der Richterablehnung und des Beweisantragsrechts hat es den Trend zum Abbau der schützenden Formen des Strafverfahrens, der schon beim Erscheinen der Voraufgabe dieses Buches zu beobachten war, weiter fortgesetzt. Programmatische und effektvolle Schlagworte in den Gesetzesüberschriften können nicht darüber hinwegtäuschen, dass in immer stärkerem Maße in einst als unantastbar geltende Rechtspositionen eingegriffen wird.

Nicht in allen Fällen haben aber gesetzgeberische Neuerungen die Kontrollbefugnisse der Revisionsgerichte beschränkt. Auf einzelnen Gebieten sind für sie auch neue Aufgaben entstanden. So haben sich insbesondere die durch das Verständigungsgesetz eingeführten Regelungen auf Grund der strengen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im letzten Jahrzehnt zu einem Schwerpunkt vieler Revisionsverfahren entwickelt.

Neben diesem Wandel des Verfahrensrechts war auch weiterhin die Tendenz zur Verlagerung der revisionsrechtlichen Kontrolle vom Verfahrensrecht zum Anwendungsbereich der Sachrüge ungebrochen. Was einmal unter dem Begriff der „erweiterten Revision“ kritisch diskutiert wurde, ist inzwischen zur Regel geworden und kaum noch Gegenstand fachlichen Streits. Flankierend hat sich unter der Bezeichnung „Inbegriffsrüge“ ein Typ von Verfahrensrügen ver selbstständigt, der die revisionsrechtliche Kontrolle der tatrichterlichen Überzeugungsbildung in Teilbereichen wirkungsvoll ergänzt.

Die vorliegende Neuauflage will vor diesem Hintergrund nicht nur die Darstellung der schon bisher behandelten Themen auf den aktuellen Stand bringen, sondern darüber hinaus auch durch verschiedene Erweiterungen des Textes den genannten Entwicklungen Rechnung tragen. Sie enthält u.a. eine

überarbeitete und ergänzte Darstellung der Bedeutung des Hauptverhandlungsprotokolls und des durch die Rechtsprechung entwickelten Verfahrens zu dessen (auch nachträglicher) Berichtigung. Auch die verschiedenen Varianten der fehlerhaften Anwendung des § 261 StPO werden ausführlicher behandelt als bisher. Neu aufgenommen wurde ferner ein Abschnitt zu revisionsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit den durch das Verständigungsgesetz eingeführten Vorschriften. Ausführlicher als bisher werden auch die Rechtsfolgen von Verfahrensverzögerungen dargestellt.

Ebenso wie in anderen Rechtsgebieten hat sich auch im Strafverfahren der Einfluss europäischer Normen und Gerichtsentscheidungen weiter verstärkt. Das kommt nicht nur in Gesetzen zum Ausdruck, die der Umsetzung von EU-Richtlinien dienen, sondern auch in der stetig wachsenden Bedeutung der Entscheidungen des EuGH und des EGMR für die Rechtsprechung der deutschen Gerichte. Konkrete Auswirkungen hatte dies zuletzt u.a. im Zusammenhang mit den Rechtsfolgen der Tatprovokation.

Nicht zu übersehen sind ferner die praktischen Folgen der fortschreitenden Digitalisierung, die auch das Strafprozessrecht immer mehr beeinflusst. Sie ermöglicht inzwischen den jederzeitigen Zugang zu Rechtsquellen, die früher nur mit großem Aufwand erschlossen werden konnten, und hat auf diese Weise u.a. die Berücksichtigung der Rechtsprechung der Gerichte in Luxemburg und Straßburg in Revisionsbegründungen und -entscheidungen erleichtert. Auch auf die Verfügbarkeit der Texte der nationalen gerichtlichen Entscheidungen hat sich diese technische Entwicklung ausgewirkt. Über Datenbanken und die Internetseiten der Gerichte sind Urteile und Beschlüsse ungekürzt jederzeit in Sekundenschnelle verfügbar. Um die hierdurch mögliche elektronische Suche zu erleichtern, haben wir in den Fußnoten die Zitierweise bei Entscheidungen, die ab dem Jahr 2000 ergangen sind, angepasst und jeweils (neben Fundstellen in Zeitschriften und sonstigen Veröffentlichungen) auch das Entscheidungsdatum und das Aktenzeichen angegeben. Ein Teil der zitierten Entscheidungen ist nur über die elektronischen Quellen zugänglich.

Dass gerade vor dem Hintergrund dieser technischen Entwicklung die gesetzlich vorgesehene Dokumentation der tatrichterlichen Hauptverhandlung nicht mehr zeitgemäß ist, mag hier als „*ceterum censeo*“ erneut angemerkt werden. Ob auf diesem Sektor in naher Zukunft endlich der Schritt vom technischen Standard des 19. zu dem des 21. Jahrhunderts vollzogen wird, ist bei Abschluss der Arbeiten am Manuskript für dieses Buch noch nicht absehbar. Einen ersten Schritt zu einer zeitgemäßen Nutzung moderner Dokumentationstechniken hat der Gesetzgeber mit den Regelungen zur (bis 2026 bundesweit einzuführenden) elektronischen Akte in den §§ 32 bis 32f StPO bereits vollzogen. Die Bewertung der rechtlichen Konsequenzen, die sich hieraus für das Strafverfahren und ins-

besondere für das Revisionsverfahren ergeben, wird Gegenstand der fachlichen Diskussion im nächsten Jahrzehnt sein.

Rechtsprechung und Literatur wurden auf dem Stand bis März 2020 (in Einzelfällen darüber hinaus) berücksichtigt.

Zu besonderem Dank verpflichtet sind wir unserem wissenschaftlichen Mitarbeiter, Herrn Julius Lantermann. Er hat die Entstehung dieses Buches durch umfangreiche Vorarbeiten, Formulierungsvorschläge und viele weiterführende Diskussionsbeiträge nachhaltig gefördert.

Kritik und Anregungen zum Text sind uns stets willkommen (buero@hammpartner.de).

Frankfurt a.M., im Oktober 2020

Rainer Hamm
Jürgen Pauly

